

Die Kohlenkarte bis 1. Juni gültig.**Erhebung der Gas-Strafgelder.**

Der Kohlenverband Groß-Berlin hat, den vielfachen berechtigten Wünschen der Bevölkerung entsprechend, die Gültigkeitsdauer der alten Kohlenkarte bis zum 1. Juni verlängert. Auf die im Januar 1918 ausgegebenen Kohlenkarten können demnach Kohlen bis zum 1. Juni ohne Rücksicht auf die Kundenlisten-Eintragung von jedem beliebigen Kohlenhändler bezogen werden. Hingegen dürfen die neuen Ofen- und Kochkarten, die gegenwärtig ausgegeben werden, erst vom 1. Juni ab und nur auf Grund der Kundenliste beliefert werden.

Ueber die Einziehung der Strafgerlder für zuviel verbrauchtes Gas teilt der Kohlenverband Groß-Berlin mit, es sei unrichtig, daß die Aufgelder nur von den Verbrauchern eingezogen würden, die vom 1. Januar 1918 ab mehr als 120 v. H. der von ihnen im gleichen Zeitraum des Jahres 1918 verbrauchten Menge an Gas bezogen haben. Der Kohlenverband wird vielmehr mit Rücksicht darauf, daß der Reichskohlenkommissar für die Gaswerke eine großzügige Vorratspolitik treiben will, diesen mit allen Mitteln darin unterstützen, daß die Ansammlung von Kohlenvorräten nicht durch vermehrten Gasverbrauch etwa hinfällig gemacht wird. Da nun der Verbrauch in den Monaten Februar und März über die vorgeschriebene — im Dezember und Januar auch von der Bevölkerung richtig innegehaltene — Einschränkung von 90 v. H. hinausging, hat sich die Notwendigkeit zur Erhebung der Aufgelder ergeben. Sollte auch das nicht genügen, so wird man auch nicht vor noch schärferen Maßnahmen zurückscheuen. Der Kohlenverband weist darauf hin, daß es sich bei der Einziehung der Aufgelder nicht um eine Maßnahme zur Aufbringung eines möglichst großen Geldbetrages handelt, sondern, daß sie nur ein ernstes Warnungszetchen für die Bevölkerung darstellt. Die Lage der Kohlenversorgung sei nach wie vor so ernst, daß Nachlässigkeit oder falsch angebrachte Milde schwere Gefahren für die Allgemeinheit heraufbeschwören würden.

Zu der in Nr. 230 wiedergegebenen Tabelle, die die vorgeschriebenen Gas-Einschränkungen angab, werden wir von untersteter Seite darauf hingewiesen, daß für das 3. Vierteljahr 90 pCt. von 170 Kubikmeter nicht 158 Kubikmeter, sondern nur 153 Kubikmeter sind; die Summe der Spalte „tatsächlicher Verbrauch 1918“ des Jahrsats über 380 Kubikmeter ergibt nicht 746 Kubikmeter, sondern 741 Kubikmeter; infolgedessen ergibt die Schlusssumme der letzteren Spalte nicht 671 Kubikmeter, sondern 667 Kubikmeter.